Klausurtipps für das Assessorexamen

Wimmer

6., neu bearbeitete Auflage 2024
ISBN 978-3-406-80454-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Nebfordgen:
288 I, II, 247 BGB?
Bk-kredit 280 I, II, 286 I BGB? schlüssig?

KoE
Zul. VU, 344 ZPO?

III. Lösungsvorschlag[2]

LG München I
Az. 26 O 27036/23

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit
Fa. Uwe K a r l, Inhaber Peter Hieber, Kardinal-Faulhaber-Str. 4, 80333 München
– Klägerin –
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Franz Müller-Lütkemann, Färbergraben 18, 80331 München,

gegen

Fa. B r u n n e r GmbH, Sitz: Frankfurt/Main, Zweigniederlassung München, Occamstr. 12, 80802 München, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Alois Hinterhuber, Occamstr. 12, 80802 München
– Beklagte –
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hans Mayr, Sonnenstr. 3, 80331 München

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht München I, 26. Zivilkammer, durch den Richter am Landgericht Dr. Schlichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.9.2023 folgendes

E n d u r t e i l

I. Das Versäumnisurteil des Landgericht München I vom 3.7.2023 wird aufrechterhalten mit der Maßgabe, dass nur Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 5.3.2023 geschuldet sind und die Klage im Übrigen abgewiesen wird.
II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
III. [Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit, erlassen]

T a t b e s t a n d

[erlassen]

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Das Versäumnisurteil vom 3.7.2023 steht einer erneuten Entscheidung nicht entgegen, weil die Beklagte wirksam Einspruch eingelegt hat (§ 342 ZPO).
Der Einspruch der Beklagten ist zulässig.

[2] Die Fußnoten enthalten in der Regel weiterführende Hinweise, die nicht Bestandteil des Lösungsvorschlags sind.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

1. Er ist statthaft (§ 338 ZPO). Es kann dahinstehen, ob ein Versäumnisurteil erlassen werden durfte. Jedenfalls ist das Urteil als Versäumnisurteil bezeichnet und kann daher nach der Meistbegünstigungstheorie mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angegriffen werden.[3]
2. Der Einspruch wurde formgerecht (§ 340 Abs. 1 und 2 ZPO) eingelegt. Zwar hat die Beklagte in ihrer Einspruchsschrift keine Verteidigungsmittel vorgebracht und damit gegen § 340 Abs. 3 ZPO verstoßen. Dies hat jedoch nicht die Unzulässigkeit des Einspruchs zur Folge. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 340 Abs. 3 S. 1 ZPO regelt abschließend § 340 Abs. 3 S. 3 ZPO, der die allgemeinen Verspätungsvorschriften für anwendbar erklärt. Außerdem führt § 341 Abs. 1 ZPO eine fehlende Einspruchsbegründung nicht als Verwerfungsgrund an.[4]
3. Der Einspruch wurde zwar nicht fristgerecht eingereicht, der Beklagten war aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
   a) Die zweiwöchige Einspruchsfrist (§ 339 Abs. 1 ZPO) begann gemäß §§ 222 Abs. 1 ZPO, 187 Abs. 1 BGB am 8.7.2023 0.00 Uhr und endete nach §§ 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2, 1. Alternative BGB mit Ablauf des 21.7.2023, weil das Versäumnisurteil der Beklagten am 7.7.2023 zugestellt worden war (§§ 310 Abs. 3, 339 Abs. 1 ZPO).
   Der Einspruch der Beklagten ist erst am 24.7.2023 und damit zu spät eingegangen.
   b) Der Beklagten konnte aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 233 ff. ZPO gewährt werden.
      aa) Der Wiedereinsetzungsantrag ist zulässig. Er ist statthaft (§ 233 ZPO), weil die Beklagte eine Notfrist versäumte. Gemäß §§ 339 Abs. 1, 224 Abs. 1 S. 2 ZPO ist die Einspruchsfrist eine Notfrist. Das angegangene Prozessgericht ist nach §§ 237, 341 ZPO zuständig. Am 24.7.2023 wurde der Wiedereinsetzungsantrag mit dem bei Gericht eingegangenen Schriftsatz formgerecht (§§ 340 Abs. 1, 236 ZPO) durch einen Rechtsanwalt (§ 78 Abs. 1 ZPO) und fristgerecht (§ 234 ZPO) eingereicht. Der versäumte Einspruch wurde rechtzeitig nachgeholt (§ 236 Abs. 2 S. 2 ZPO).
      bb) Der Wiedereinsetzungsantrag ist auch begründet, weil die Beklagte glaubhaft gemacht hat, dass sie ohne ihr Verschulden an der rechtzeitigen Einlegung des Einspruchs gehindert war. Die gesetzliche Vermutung des § 233 S. 2 ZPO greift zwar mangels fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung nicht. Ein zurechenbares Verschulden liegt jedoch nicht vor.
      Für prozessuale Vorgänge gelten nicht die zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 278, 831 BGB, sondern die Sonderregeln der §§ 85 Abs. 2, 51 Abs. 2 ZPO. Demnach muss sich die Beklagte nur das Verschulden ihres gesetzlichen Vertreters und ihres Bevollmächtigten zurechnen lassen, nicht aber das Verschulden des Büropersonals des Bevollmächtigten.[5]
      Ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten selbst ist nicht ersichtlich. Insbesondere liegt kein Verschulden des Prozessbevollmächtigten durch falsche Auswahl seiner Gehilfen oder durch unzureichende Organisation oder Beaufsichtigung des Kanzleibetriebs vor. Ein Verschulden kann auch nicht darin gesehen werden, dass der Prozessbevollmächtigte die Einspruchsfrist bis zum letzten Tag ausnutzte. Dies war nach § 339 ZPO zulässig.

---

[3] Thomas/Putzo/*Seiler* ZPO Vorb § 511 Rn. 6 ff.
[4] Thomas/Putzo/*Seiler* ZPO § 340 Rn. 7.
[5] Thomas/Putzo/*Hüßtege* ZPO § 85 Rn. 13.

Das schuldhafte Verhalten der Sekretärin des Prozessvertreters kann der Beklagten nicht nach § 85 Abs. 2 ZPO zugerechnet werden.

4. Es kommt nicht darauf an, ob das Versäumnisurteil erlassen werden durfte, weil der Prozess allein durch den zulässigen Einspruch in die Lage zurückversetzt wird, in der er sich vor dem Eintritt der Säumnis befand (§ 342 ZPO).

II.

Die Klagen sind zulässig.

1. Insbesondere ist das angegangene Gericht sachlich zuständig (§ 23 Nr. 1, § 71 Abs. 1 GVG), weil der Streitwert 5.000,– € übersteigt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12, 21 ZPO, weil die Beklagte in München eine Zweigniederlassung unterhält. Der Verweisungsantrag der Beklagten ist unbeachtlich. Eine Verweisung kann nach § 281 Abs. 1 S. 1 ZPO nur durch den Kläger beantragt werden und nur bei Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts.
2. Eine funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen (§§ 93 ff. GVG) ist nicht gegeben, weil jedenfalls von den Parteien ein entsprechender Antrag nicht gestellt wurde (§§ 96 Abs. 1, 98 Abs. 1 GVG).
3. Der Inhaber der Klägerin ist berechtigt, unter seiner Firma zu klagen (§ 17 Abs. 2 HGB).
4. Der Feststellungsantrag ist zulässig (§ 256 Abs. 1 ZPO). Insbesondere besteht ein Feststellungsinteresse der Klägerin, da sich der Schaden, der ihr aus dem Geschäft mit der Beklagten entsteht, derzeit noch in der Entwicklung befindet und seine Höhe noch nicht endgültig beziffert werden kann.[6]

III.

Die objektive Klagehäufung ist gemäß § 260 ZPO zulässig.

IV.

Die Klagen sind mit Ausnahme eines Teils der Zinsforderung begründet.

1. Der Klägerin steht ein Anspruch auf 29.678,– € aus §§ 437 Nr. 3 Alt. 1, 311a Abs. 2 Alt. 1 BGB zu.
   a) Zwischen den Parteien wurde am 12.8.2022 ein Kaufvertrag (§ 433 BGB) über die Aufbügelmotive geschlossen. Gegenstand des Kaufvertrags waren nur bewegliche Sachen, nämlich die Aufbügelmotive, nicht aber die Rechte des Teddy Geröllhauser an seinem Bild und Namen selbst. Dies ergibt eine Auslegung des Vertrags zwischen den Parteien (§ 133, 157, 242 BGB). Der Klägerin kam es ebenso wie der Beklagten nur darauf an, die Transfers zur weiteren Verwendung zu verkaufen. Eine Verwendung der Namens- und Bildrechte selbst war nicht beabsichtigt. Letztlich kann aber offenbleiben, ob es sich um einen reinen Sachkauf (§ 433 BGB) oder um einen gemischten Sach- und Rechtskauf handelt. Auch über § 453 BGB finden jedenfalls die §§ 433 ff. BGB Anwendung.
   b) Die Beklagte hat den Kaufgegenstand entgegen §§ 433 Abs. 1 S. 2, 435 BGB nicht frei von Rechten Dritter verschafft. Die Aufbügelmotive verletzen das Namensrecht (§ 12 BGB) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Teddy Geröllhauser. Niemand braucht es sich gefallen zu lassen, dass sein Name und sein Bild von Dritten ohne Einwilligung für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
   Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Namensrecht als dessen Ausfluss sind Rechte im Sinne der §§ 433 Abs. 1 S. 2, 435 BGB. Diese Bestimmungen erstrecken sich auf alle Rechte, die von Dritten gegen den Käufer geltend

[6] Thomas/Putzo/*Seiler* ZPO § 256 Rn. 18.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

gemacht werden können und gewähren dem Käufer insoweit umfassenden Schutz gegen Beeinträchtigungen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Namensrecht beeinträchtigen den Käufer in der Nutzung des Kaufgegenstands.[7]

Auch soweit auf den Transfers nur der Vorname des Künstlers erwähnt wird, liegt eine Verletzung dieser Rechte vor. Zwar können Vornamen für sich allein grundsätzlich frei benutzt werden, da sie weit verbreitet sind und im Gegensatz zum Nachnamen nicht als individualisierender Hinweis auf eine bestimmte Person verstanden werden. Dies schließt aber nicht aus, dass unter besonderen Umständen eine Person bereits durch ihren Vornamen auch für weite Kreise namensmäßig bezeichnet ist und dann auch insoweit Namensschutz genießt.[8]

So liegt der Fall hier. Teddy Geröllhauser wird vielfach allein mit seinem Vornamen bezeichnet und ist unter diesem Namen weithin bekannt. Sein Vorname allein hat daher bereits eine entsprechende Verkehrsgeltung. Bei gleichzeitiger Verwendung seines Markenzeichens, der lilafarbenen Handschuhe, auf den Transfers identifizieren weite Kreise die Transfers mit dem Künstler.

c) Die Beklagte haftet aus §§ 437 Nr. 3 Alt. 1, 311a Abs. 2 Alt. 1 BGB für diesen Rechtsmangel.

Es handelt sich um einen Fall eines anfänglichen nicht behebbaren Mangels. Die Rechte von Teddy Geröllhauser standen von Anfang an dem Vertrieb der Transfers entgegen. Dieser Mangel konnte – jedenfalls nachdem sie anderweitig vergeben worden waren – auch nicht mehr behoben werden.

Es kann hier offenbleiben, ob die Beklagte bzw. die ihr zuzurechnenden Personen (§ 166 BGB) auch positive Kenntnis von dem Mangel hatte. Jedenfalls hat sie eine etwaige Unkenntnis zu vertreten (§§ 311a Abs. 2 S. 2, 276 BGB). Die Frage entgegenstehender Rechte von Teddy Geröllhauser wurde in den Vertragsverhandlungen ausdrücklich angesprochen. Die Beklagte musste insoweit eine Klärung herbeiführen.

Der Mangel ist auch nicht unerheblich (§§ 311a Abs. 2 S. 3, 281 Abs. 1 S. 3 BGB), da ein Weiterverkauf der Kleidungsstücke mit den Transfers nicht mehr möglich ist. Die Klägerin kann daher Schadensersatz verlangen.

d) Die Haftung der Beklagten ist auch nicht gemäß § 442 BGB ausgeschlossen.

Die Klägerin hatte unstreitig keine positive Kenntnis vom Entgegenstehen der Rechte von Teddy Geröllhauser. Zwar kann § 442 BGB auch dann angewandt werden, wenn der Käufer den Rechtsmangel grob fahrlässig nicht kennt. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Zwar hat die Beklagte vorgetragen, der Inhaber der Klägerin habe jedes mit dem Geschäft verbundene Risiko in Kauf nehmen wollen, und damit Tatsachen für eine billigende Inkaufnahme des Rechtsmangels oder zumindest grob fahrlässige Unkenntnis behauptet. Diese Tatsachen wurden jedoch von der Klägerin bestritten.

Die Behauptungen der Beklagten waren nicht gemäß §§ 340 Abs. 3, 296 Abs. 1 ZPO als verspätet zurückzuweisen, obwohl sie nicht im Einspruchsschreiben vorgetragen wurden. Das Vorbringen führt nämlich nicht zu einer Verzögerung des Rechtsstreits, da eine Beweisaufnahme hierdurch nicht erforderlich wird. Der von der Beklagten angebotene Beweis (Vernehmung des Alois Hinterhuber) kann nicht erhoben werden. Bei Herrn Hinterhuber handelt es sich um den Geschäftsführer der Beklagten. Er wäre als *Partei* und nicht als Zeuge

---

[7] Grüneberg/*Weidenkaff* BGB § 435 Rn. 9.

[8] BGH NJW 1983, 1184 (1185); Grüneberg/*Ellenberger* BGB § 12 Rn. 11.

zu vernehmen, da er gesetzlicher Vertreter einer im Sinne des § 51 Abs. 1 ZPO prozessunfähigen Partei, nämlich der beklagten GmbH, ist.[9]

Eine Parteivernehmung ist nur gemäß §§ 447, 448 ZPO zulässig. Die Voraussetzungen des § 447 ZPO liegen jedoch nicht vor, da die Klägerin zulässigerweise ihr Einverständnis mit der Vernehmung verweigert hat. Auch § 448 ZPO ist nicht erfüllt, da diese Vorschrift nur eingreift, wenn bereits durch andere Beweismittel eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die behauptete Tatsache spricht,[10] was hier nicht der Fall ist. Die Vernehmung des Herrn Hinterhuber ist daher unzulässig. Das bestrittene Vorbringen der Beklagten kann mangels Beweises nicht zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden.

Es bestehen zwar im Rahmen des zu berücksichtigenden Sachvortrags tatsächliche Anhaltspunkte für eine fahrlässige Unkenntnis der Klägerin, diese erreichen jedoch nicht den Grad einer groben Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit setzt eine Außerachtlassung der Sorgfalt in besonders schwerem Maße voraus, bei der einfachste ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden, die jedem einleuchten mussten.[11]

Der Klägerin war das Problem der Rechte von Teddy Geröllhauser bewusst, wie die Gespräche mit dem Geschäftsführer der Beklagten zeigen. Dennoch gab sie sich mit relativ vagen Auskünften der Beklagten zufrieden: Sie wusste nur, dass die Muttergesellschaft der Beklagten die Vertriebsrechte in England erworben hatte und dass die Beklagte erklärt hatte, dass die Klägerin durch den Kaufvertrag das Recht erwerbe, die Transfers weiterzuverkaufen. Ob die Beklagte von Teddy Geröllhauser zur Verwendung seines Namens und Bildes in der Bundesrepublik Deutschland ermächtigt war, konnte daraus nicht sicher geschlossen werden. Der Klägerin wäre es möglich und zumutbar gewesen, sich in diesem Punkt genauer zu erkundigen.

Die Behauptung der Klägerin, die Beklagte habe auf Frage bejaht, dass der Vertrieb der Transfers durch die Beklagte in Ordnung gehe, kann nicht berücksichtigt werden, da diese Behauptung von der Beklagten zulässigerweise bestritten wurde. Weil die Klägerin als beweispflichtige Partei diesbezüglich keinen Beweis angeboten hat, führt das Bestreiten nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens. Eine Zurückweisung des Vorbringens gemäß §§ 340 Abs. 3, 296 Abs. 1 ZPO kommt daher insoweit nicht in Betracht.

Die Tatsache, dass es der Klägerin möglich und zumutbar gewesen wäre, sich in diesem Punkt genauer zu erkundigen, stellt zwar ein fahrlässiges Verhalten dar, das aber nicht den Grad einer groben Fahrlässigkeit erreicht. Immerhin hatte die Beklagte Auskünfte über die Vertriebsrechte und den Weiterverkauf erteilt, so dass der Sorgfaltspflichtverstoß nicht als besonders grob erscheint.[12]

e) Ein Mitverschulden der Klägerin durch *einfach* fahrlässige Unkenntnis vom Rechtsmangel kann nicht berücksichtigt werden. § 254 BGB ist neben § 442 BGB grundsätzlich nicht anwendbar. Man könnte zwar argumentieren, dass § 442 BGB nicht auf ein Verschulden abstellt und daher eine Berücksichtigung von Mitverschulden nicht ausschließt.[13] Bei dieser Vorschrift handelt es sich aber um eine abschließende Sonderregelung. Sie enthält eine typisierte Interessenabwägung, d. h. eine im Interesse der Rechtssicherheit und der schnellen

---

[9] Thomas/Putzo/*Seiler* ZPO Vorb § 373 Rn. 6.
[10] Thomas/Putzo/*Seiler* ZPO § 448 Rn. 2.
[11] BGH NJW 1994, 2094.
[12] Andere Ansicht mit Begründung vertretbar.
[13] *Emmerich,* Anmerkung zu BGH NJW 1990, 1106, JuS 1990, 666.

Abwicklung von Leistungsstörungen getroffene generelle Lösung des Konflikts zwischen der Haftung des Verkäufers und der Zurechnung der Kenntnis des Käufers, die die Besonderheiten des Einzelfalls – anders als § 254 BGB – nicht berücksichtigt.[14]

Bei Ansprüchen aus Nichterfüllung wäre im Übrigen für die Anwendung von § 254 BGB grundsätzlich nur ein Verhalten relevant, das zeitlich dem Abschluss des Vertrags nachfolgt, was hier insoweit nicht vorliegt.[15]

f) Ein Anspruch der Beklagten aus Verschulden bei Vertragsschluss, der entgegengehalten werden könnte, ist nicht ersichtlich. Zwar ist ein Verschulden bei Vertragsschluss im Sinne von § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB neben § 442 BGB denkbar. Es liegen jedoch keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin eine Aufklärungs- oder Hinweispflicht verletzt haben könnte. Mangelnde Sorgfalt bei der Beurteilung der Frage, ob Rechte Dritter entgegenstehen könnten, begründet eine solche Pflichtverletzung hier nicht, da diese Problematik beiden Parteien gleichermaßen bewusst war.[16] Die Frage wurde in den Vertragsverhandlungen ausdrücklich angesprochen.

g) Der Umfang des Schadens (§ 249 BGB), der aus §§ 437 Nr. 3 Alt. 1, 311a Abs. 2 Alt. 1 BGB zu ersetzen ist, beträgt 29.678,– €.Der Schadensersatz statt der Leistung umfasst das Erfüllungsinteresse der Klägerin. Damit sind sowohl der entgangene Gewinn (§ 252 BGB) in Höhe von 4.354,– € als auch die Kosten für die Kleidungsstücke (25.324,– €) zu ersetzen. Die von der Klägerin beschafften und mit den „Teddy"-Motiven bedruckten Kleidungsstücke sind wegen der fehlenden Einwilligung von Teddy Geröllhauser nicht mehr verkäuflich und für die Klägerin damit wertlos.

h) Ein Mitverschulden in Form einer Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) ist nicht ersichtlich. § 254 BGB ist insoweit zwar auch neben § 442 BGB, der nur den Haftungsgrund und nicht den Schadensumfang regelt, anwendbar.[17] Es sind aber keine hinreichenden Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ein entsprechender Vorwurf herleiten ließe. Die Behauptung der Beklagten, dass es möglich gewesen wäre, die Höhe des Schadens geringer zu halten, ist nicht ausreichend substantiiert dargelegt.

2. Der Klägerin steht ein Anspruch auf 18.420,– € und auf Ersatz weiterer Schäden, die ihr im Vertrauen auf die Berechtigung zum Vertrieb der Transfers aus dem Vertrag vom 12.8.2022 entstanden sind oder noch entstehen werden, aus §§ 437 Nr. 3 Alt. 1, 280 Abs. 1 BGB zu. Bezüglich der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten sowie der Kosten der Rückabwicklung der bereits ausgeführten Lieferungen liegen Begleitschäden vor, die die Beklagte zu ersetzen hat. Wegen der Voraussetzungen wird auf die Ausführung zu 1. Bezug genommen. Die Beklagte hat die Verletzung der Pflicht zu einer rechtsmangelfreien Lieferung der Transfers auch zu vertreten (§§ 281 Abs. 1 S. 2, 276 BGB).

V.

Hinsichtlich der Zinsforderung der Klägerin ist die Klage nur teilweise begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) aus 48.098,– € seit dem 5.3.2023 aus § 288 Abs. 1, 2 BGB zu. Sie hat die Beklagte durch Schreiben vom 20.2.2023 wirksam in Verzug

---

[14] So BGH NJW 1978, 2240 für das Verhältnis zwischen § 254 BGB und § 460 BGB a. F.
[15] BGH NJW 1990, 1106 (1108).
[16] BGH NJW 1990, 1106 (1108).
[17] BGH NJW 1990, 1106 (1108).

gesetzt (§ 286 Abs. 1 S. 1 BGB). Wegen der darin gesetzten Zahlungsfrist bis 4.3.2023 kam die Beklagte am darauf folgenden Tag, also am 5.3.2023, in Verzug.

Ein weitergehender Verzugsschaden im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB ist von der Klägerin nicht schlüssig dargetan worden. Die Inanspruchnahme von Bankkredit für sich allein genügt nicht, um einen Verzugsschaden hinsichtlich der zu zahlenden Zinsen geltend zu machen. Vielmehr liegt ein Verzugsschaden nur vor, wenn der Gläubiger darlegt, dass der Bankkredit bei Zahlung durch den Schuldner um den Betrag der Forderung zurückgeführt worden wäre. Somit fehlt es im vorliegenden Fall an der Kausalität zwischen Zahlungsverzug und Zahlung der Kreditzinsen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO.[18]

Vorläufige Vollstreckbarkeit: [erlassen]

Dr. Schlichter
Richter am LG

Hilfsgutachten

1. Das Versäumnisurteil durfte im schriftlichen Vorverfahren erlassen werden (§§ 276 Abs. 1 S. 1, 331 Abs. 3 ZPO). Der Vorsitzende hat ein schriftliches Vorverfahren angeordnet (§ 272 Abs. 2 ZPO). Die Beklagte hat es versäumt, in der Notfrist von zwei Wochen (§ 276 Abs. 1 S. 1 ZPO) anzuzeigen, dass sie sich gegen die Klage verteidigen will (Fristbeginn: 13.6.2023 0.00 Uhr; Fristende: 26.6.2023 24.00 Uhr, § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 1. Alt. BGB). Sie wurde ordnungsgemäß belehrt. Nach § 331 Abs. 3 ZPO durfte auf den Antrag der Klägerin (der schon in der Klageschrift zulässig ist, § 331 Abs. 3 S. 2 ZPO) das Versäumnisurteil erlassen werden. § 128 Abs. 2 ZPO ist insoweit nicht anwendbar.
2. Die Beklagte muss nach § 238 Abs. 4 ZPO die Wiedereinsetzungskosten tragen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass insoweit Kosten entstanden sind.
3. Der Einzelrichter ist nach § 348 Abs. 1 S. 1 ZPO zuständig. Die Ausnahmen greifen nicht ein.

§ 23. Übungsklausur aus dem Strafrecht

I. Aufgabentext[19]

(Arbeitszeit fünf Stunden)

Am 12.1.2023 besucht Rechtsanwalt Rudolf Rapp den Gefangenen Axel Amberger in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim aufgrund dessen vorheriger schriftlicher Bitte. Amberger erklärt ihm Folgendes:

„Ich bin vor zwei Tagen hier in München in der Domagkstraße festgenommen worden aufgrund eines unglücklichen Vorfalls. Ein Richter hat deswegen gegen mich Haftbefehl erlassen. Was passiert ist, können Sie aus dem Haftbefehl entnehmen.

---

[18] Da das Versäumnisurteil teilweise aufgehoben wurde (wenn auch nur hinsichtlich der Nebenkosten), muss neu über die gesamten Kosten entschieden werden (Thomas/Putzo/*Seiler* ZPO § 343 Rn. 5).

[19] Die nachstehende Klausur wurde in Bayern als Aufgabe in der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Wahlfachgruppe Strafrecht, gestellt.

Herr Rechtsanwalt, sorgen Sie dafür, dass ich aus der Haft entlassen werde. Ich bin seit drei Jahren verheiratet und habe eine gesicherte berufliche Existenz als selbständiger Einzelhandelskaufmann, die ich nicht verlieren will.

Außerdem hat mir das Gericht auch meinen Führerschein vorläufig entzogen. Das ist eine Unverschämtheit! Unternehmen Sie die notwendigen Schritte, damit ich meine Fahrerlaubnis wiederbekomme. Ich bin in meinen Beruf für Lieferfahrten auf den Führerschein unbedingt angewiesen. Das kann auch niemand anderes für mich machen, weil ich allein arbeite und keine Mitarbeiter habe. Ganz abgesehen davon: solange ich in Haft bin, kann ich doch sowieso nicht Auto fahren!

Ein Problem gibt es noch: Mein finanzieller Spielraum ist sehr begrenzt, ich habe noch sehr hohe Schulden aus der Zeit, in der ich mich selbständig machte. Gibt es eine Möglichkeit, dass Sie auf Kosten der Staatskasse zu meinem Verteidiger bestellt werden, so dass ich kein Honorar an Sie zahlen muss?“

Der Gefangene übergab dem Rechtsanwalt folgende Unterlagen (auszugsweise im Folgenden abgedruckt):

Amtsgericht München
Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen
Geschäftsnummer: ER V Gs 113/23

München, den 11.1.2023

H a f t b e f e h l

Gegen den Beschuldigten

A m b e r g e r Axel, geboren am 23.12.1954 in München, deutscher Staatsangehöriger, verheirateter Kaufmann, Ungererstr. 10, 80802 München

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Er wird beschuldigt,

...

[es folgt eine Aufzählung der Amberger zur Last gelegten Straftatbestände]

S a c h v e r h a l t

Am 10.1.2023 gegen 22.30 Uhr fuhr der Beschuldigte mit dem Personenkraftwagen VW Passat, amtliches Kennzeichen M-AW 2703, auf öffentlichen Straßen von seiner Wohnung zum öffentlichen Parkplatz der U-Bahn-Haltestelle Studentenstadt in München und hielt dort an, um den Wagen zu parken. Er beabsichtigte, mit der U-Bahn zum Marienplatz zu fahren.

Als sich mehrere uniformierte Polizeibeamte, die routinemäßig Straßenverkehrskontrollen durchführten, seinem Fahrzeug näherten, drückte der Beschuldigte von innen den Türsicherungsknopf. Der Polizeibeamte Meyer klopfte an die Seitenscheibe und rief laut „Polizeikontrolle, aufmachen, Ihre Papiere bitte!“

Obwohl der Beschuldigte dies gehört hatte, startete er sein Fahrzeug und fuhr los. Er erkannte dabei, dass der Polizeibeamte Meyer, der sich leicht über die Windschutzscheibe gebeugt hatte, von dem Fahrzeug erfasst werden konnte. Der Polizeibeamte Meyer wurde vom Seitenspiegel erfasst, auf die Motorhaube des Fahrzeugs geschleudert und mitgenommen. Der Beschuldigte beschleunigte sein Fahrzeug stark, um den Beamten abzuwerfen und der Kontrolle zu entgehen. Er wollte damit dem Polizeibeamten verheimlichen, dass er vor der Fahrt größere Mengen Alkohols konsumiert hatte und Auto fuhr, obwohl er fahruntüchtig war.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG